

Landesrettungsverein Weißes Kreuz ONLUS Ordnung für die Notfallseelsorge



Stand: 12.07.2007

Sämtliche Bezeichnungen in dieser Ordnung sind in männlicher Form geschrieben, gelten jedoch für alle MitgliederInnen und MitarbeiterInnen des Vereins.

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1: WESEN	3
Artikel 2: AUFGABEN UND ZIELE	3
Artikel 3: MITGLIEDSCHAFT	4
3.1 Aufnahmekriterien für AnwärterInnen der Notfallseelsorge	4
3.2 AnwärterInnen aus dem Rettungsdienst und aus externen Berufen	5
3.2.1 Ablauf zur Aufnahme der AnwärterInnen	5
3.2.2 Austritt der freiwilligen NotfallseelsorgerInnen	5
3.2.3 Dienste der freiwilligen NotfallseelsorgerInnen	5
3.3 Externe Fachkräfte	5
3.3.1 Aufnahme der externen Fachkräfte	5
3.3.2 Beendigung der Beauftragung für externe Fachkräfte	6
3.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
3.4.1 Rechte	6
3.4.2 Pflichten	6
3.4.3 Disziplinarmaßnahmen	6
Artikel 4: AUFBAU UND STRUKTUR	7
4.1 Die Gruppe Notfallseelsorge	7
4.1.1 Aufbau der Gruppe	7
4.1.2 Leitende Organe und deren Aufgaben	7
4.2 Der Landesausschuss der Notfallseelsorge	8
4.2.1 Zusammensetzung des Landesausschusses	8
4.2.2 Ernennung der Mitglieder des Landesausschusses	9
4.2.3 Aufgaben des Landesausschusses	9
4.3. Der Fachbeirat der Notfallseelsorge	9
4.3.1 Zusammensetzung des Fachbeirates	9
4.3.2 Ernennung der Mitglieder des Fachbeirates	9
4.3.3 Aufgaben des Fachbeirates und einzelner Fachleute	9
4.4 Die externen Fachkräfte für Nachbesprechungen	10
4.5 Der Notfallseelsorgeleiter	10
4.5.1 Ernennung	10
4.5.2 Aufgaben des Notfallseelsorgeleiters	10
4.6 Der Notfallseelsorgeleiter-Stellvertreter	10
4.7 Der Dienstleiter für Notfallseelsorge	10
4.7.1 Ernennung	11
4.8 Widerruf	11
Artikel 5. Jahreshauptversammlung der NFS	11

ARTIKEL 1: WESEN

Die Notfallseelsorge ist ein Dienst, der **menschliche Betreuung und seelsorglichen Beistand** den Personen anbietet, die durch Unfall oder Krankheit in akute, das persönliche und soziale Leben erschütternde Notlagen geraten sind.

Die Notfallseelsorge ist Bestandteil der notfallmedizinischen Tätigkeit, weil die Verhinderung schwerer gesundheitlicher Folgeschäden zum Aufgabengebiet der Notfallmedizin und damit des Rettungsdienstes gehören und Menschen in Notsituationen besonders hilfebedürftig sind.

Die Notfallseelsorge ist eine Dienstleistung des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz, welche vorrangig durch Freiwillige und ehrenamtliche Mitarbeiter abgedeckt wird. Sie ist organisatorisch in den Sektionen, bzw. Bezirken eingebunden und verfügt über eine eigene Organisationsstruktur.

ARTIKEL 2: AUFGABEN UND ZIELE

Die Aufgaben und Ziele der Notfallseelsorge sind:

- Die Sorge um **ganzheitliche Betreuung** von direkt und indirekt betroffenen Menschen
- Durch den Dienst der Notfallseelsorge werden **Betroffene während und nach einem traumatogenen Ereignis** begleitet und unterstützt, damit die Rückkehr zur Normalität des Alltagslebens gefördert und die Handlungsfähigkeit wieder hergestellt werden kann.
- Die Notfallseelsorge steht den Betroffenen bei und ermöglicht ihnen, die **akuten Belastungsreaktionen** als normal anzusehen und anzunehmen.
- Durch gezielte Informationen und Hinweise kann die allmähliche Rückbildung der akuten Belastungsreaktion eingeleitet und verstärkt werden. Dadurch wird der Entwicklung von **posttraumatischen Belastungsstörungen** und anderer traumatisch bedingter Störungen (Depressionen, psychosomatische Erkrankungen, Dissoziation) vorgebeugt.
- Gleichzeitig soll einer möglichen Entwicklung von **pathologischer Trauer** vorgebeugt werden.
- Das posttraumatische Wachstum und die Resilienz (Widerstandskraft) der Personen sollen gefördert werden.

ARTIKEL 3: MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder der Notfallseelsorge sind folgende:

1. Freiwillige Mitglieder der Notfallseelsorge (sie werden als freiwillige NotfallseelsorgerInnen bezeichnet)
2. Ehrenamtliche Mitglieder der Notfallseelsorge (sie sind in den Gremien der NFS vertreten)

Für die Einsatznachbesprechungen kann auf externe Fachkräfte zurückgegriffen werden.

3.1 Aufnahmekriterien für AnwärterInnen der Notfallseelsorge

Allgemeine Aufnahmekriterien

- **Mindestalter:** 28 Jahre, Höchstalter 60 Jahre.
- **Dienstaltersgrenze:** 65 Jahre
- **Körperliche und seelische Gesundheit:** lebensbejahende und zukunftsorientierte Lebenseinstellung
- **Lebenserfahrung:** Beziehungsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Diskretion, Teamfähigkeit, Flexibilität, Konfliktfähigkeit
- **Belastbarkeit:** Bewältigungsstrategien, Kohärenzgefühl, Selbstwertgefühl, realistische Selbsteinschätzung, Selbstschutz, Abgrenzung
- **Genügend Zeit** für den regelmäßigen Bereitschaftsdienst und für die obligatorischen Nachbesprechungen
- **Bereitschaft zur Aus- und Fortbildung** in den Bereichen Notfallmedizin, Psychotraumatologie, Notfallseelsorge und Krisenintervention
- **Religiöse und weltanschauliche Offenheit** sowie Bereitschaft und Interesse zur Auseinandersetzung mit Grundthemen des Lebens: Sinn des Lebens, Tod und Sterben, Leid, Trauer, Leben nach dem Tod
- **Bereitschaft zu regelmäßigen Nachbesprechungen** der Einsätze in der Gruppe und bei Bedarf einzeln;
- **Referenzen:** 2 Empfehlungsschreiben von verantwortlichen Personen aus dem Nahbereich
- **Mündliche Zustimmung der Familie und des Arbeitgebers**
- **Führerschein B**

Sanitäre Ausbildungsvoraussetzung, gültig für alle Anwärter:

- Module 1, 2 und 3 der Ausbildungsstufe A.

3.2 AnwärterInnen aus dem Rettungsdienst und aus externen Berufen

3.2.1 Ablauf zur Aufnahme der AnwärterInnen

Bei einem Informationstreffen mit dem/r GruppenleiterIn und Mitgliedern des Fachbeirats werden die AnwärterInnen über die Ziele und den Dienst der Notfallseelsorge, über die Rechte und Pflichten im Verein laut Satzung, Vereins- und Sektionsordnung und über die Ordnung für die Notfallseelsorge eingehend informiert.

Nach positivem Abschluss der Grundausbildung gemäß den Ausbildungsrichtlinien arbeitet der/die AnwärterIn in der Notfallseelsorge mit.

Er/sie stellt die schriftliche Anfrage an die Sektion um Aufnahme als freiwillige/r NotfallseelsorgerIn. Die Anfrage muss vom/von der Sektionsleiter/in und vom/von der Gruppenleiter/in unterschrieben werden und wird vom Präsidenten gegengezeichnet.

Gleichzeitig mit der Anfrage muss der/die AnwärterIn das vom/von der Vertrauensarzt/ärztin ausgefüllte vereinsinterne Formular „Ärztliches Zeugnis“ vorlegen, das die körperliche und psychische Eignung für diese Tätigkeit bescheinigt.

Der/die AnwärterIn darf aus versicherungstechnischen Gründen erst Bereitschaftsdienst machen, wenn die effektive Eintragung in die Liste der Freiwilligen erfolgt ist.

Nach Abschluss des zwölfmonatigen Praktikums in der Hintergrundgruppe erfolgt eine Aussprache mit dem/r GruppenleiterIn, seinem/r StellvertreterIn und dem/der LeiterIn für Nachbesprechungen, auf Grund derer die Aufnahme in die Einsatzgruppe beschlossen, oder bei negativem Verlauf der weitere Verbleib in der Hintergrundgruppe verfügt wird.

3.2.2 Austritt der freiwilligen NotfallseelsorgerInnen

Der Austritt der freiwilligen NotfallseelsorgerInnen erfolgt gemäß den gültigen Regelungen innerhalb der Vereinsordnung.

3.2.3 Dienste der freiwilligen NotfallseelsorgerInnen

Die Bereitschaftsdienste der freiwilligen NotfallseelsorgerInnen werden durch den Gruppenleiter eingeteilt. Die Gruppe Notfallseelsorge erhält für die freiwilligen NotfallseelsorgerInnen, die im vorangegangenen Jahr mindestens 400 Stunden Bereitschaftsdienst geleistet haben, einen pro-Kopf-Beitrag, der vom Vorstand festgelegt wird, zur freien Verfügung. Die Verwendung dieses Beitrages erfolgt ausschließlich im Interesse der freiwilligen NotfallseelsorgerInnen. Der Gruppenleiter kann in Absprache mit den NotfallseelsorgerInnen darüber verfügen.

3.3 Externe Fachkräfte

Externe Fachkräfte arbeiten als LeiterInnen der Nachbesprechungen und/oder als ehrenamtliche Mitglieder des Fachbeirates mit. Sie sind in den oben genannten Funktionen nicht im operativen Bereich tätig. Sie werden vom Landesausschuss nach Anhörung des Fachbeirates ernannt und beauftragt.

3.3.1 Aufnahme der externen Fachkräfte

Für MitarbeiterInnen, die nicht operative Tätigkeiten ausführen, ist die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses nicht erforderlich.

Er/sie muss die schriftliche Anfrage an den Landesausschuss NFS um Aufnahme als externe Fachkraft stellen und einen Lebenslauf vorweisen. Die Anfrage muss vom Notfallseelsorgeleiter des Fachbeirates unterschrieben werden.

3.3.2 Beendigung der Beauftragung für externe Fachkräfte

Externe Fachkräfte werden für die Dauer von höchstens 1 Jahr für die Leitung von Einsatznachbesprechungen beauftragt und können auch vorzeitig von ihren Aufgaben entbunden werden.

3.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.4.1 Rechte

Die Mitglieder der Notfallseelsorge haben folgende Rechte:

- Genuss der Rechte laut Satzungen, Vereinsordnung, Sektionsordnung und Ordnung für die Notfallseelsorge
- im Verzeichnis der freiwilligen Mitglieder geführt zu werden
- im Rahmen der vorgegebenen Richtlinien auf Aus- und Weiterbildung
- vorgesehenen Versicherungsschutz
- Einreichung von Beschwerden an übergeordnete Stellen
- Tragen der Dienstbekleidung bei den Einsätzen und Bereitschaften, sowie bei Feiern und besonderen Anlässen
- den WK Ausweis zu erhalten

3.4.2 Pflichten

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- Satzung, Vereins, Sektions- und Notfallseelsorge Ordnung einzuhalten
- das vorgesehene Ausbildungsprogramm zu absolvieren
- die Einsätze verantwortungsvoll und sorgfältig vorzubereiten und durchzuführen
- an den monatlichen Nachbesprechungen teilzunehmen
- die Schweigepflicht einzuhalten
- für gute Referenzen und Akzeptanz der eigenen Persönlichkeit zu sorgen.

3.4.3 Disziplinarmaßnahmen

Die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen erfolgt gemäß den gültigen Regelungen innerhalb der Vereinsordnung.

ARTIKEL 4: AUFBAU UND STRUKTUR

4.1 Die Gruppe Notfallseelsorge

4.1.1 Aufbau der Gruppe

Die Gruppe Notfallseelsorge besteht aus Mitgliedern der Einsatzgruppe und aus Mitgliedern der Hintergrundgruppe.

Die Mitglieder der Einsatzgruppe

Die Mitglieder der Einsatzgruppe sind ausgebildete NotfallseelsorgerInnen. Sie werden als diensthabende Notfallseelsorger/innen eingesetzt und treffen sich regelmäßig zu monatlichen Nachbesprechungen.

Die Mitglieder der Hintergrundgruppe

Die Mitglieder der Hintergrundgruppe sind neu ausgebildete NotfallseelsorgerInnen, die ein zwölfmonatiges Praktikum absolvieren und an mindestens 3 Einsätzen teilnehmen müssen.

Sie unterstützen die Einsatzgruppe, dürfen aber alleine keine Einsätze absolvieren.

Sie nehmen regelmäßig an den monatlichen Nachbesprechungen teil.

Die Mitglieder der Hintergrundgruppe treffen sich mit der Gruppenleitung zum Auswertungsgespräch des Praktikums, in welchem die Aufnahme in die Einsatzgruppe besprochen wird.

4.1.2 Leitende Organe und deren Aufgaben

Die Gruppenleitung setzt sich aus zwei Personen zusammen:

- GruppenleiterIn
- Stellvertretende/r GruppenleiterIn

4.1.2.1 Der/die GruppenleiterIn

Der/die GruppenleiterIn wird von den freiwilligen NotfallseelsorgerInnen gewählt und vom Landesausschuss bestätigt. Er/sie bleibt vier Jahre im Amt. Bei Untätigkeit oder bei Vereinsschädigendem Verhalten kann der/die GruppenleiterIn auf Antrag der Gruppe oder der Landesleitung durch Beschluss der Landesleitung seines/ihres Amtes enthoben werden. Er/sie wird gemäß den Bestimmungen der Ordnung für die Notfallseelsorge durch Neuwahlen ersetzt.

Aufgabenbeschreibung

Der/die GruppenleiterIn ist der/die InteressensvertreterIn der NotfallseelsorgerInnen in der Gruppe und ist beauftragt, die Verbindung zwischen den Rechten und Pflichten der NotfallseelsorgerInnen und den Notwendigkeiten der Gruppe herzustellen.

Der/die GruppenleiterIn ist beauftragt, die Verbindung zu allen am Landesrettungsverein Interessierten oder mit ihm in Beziehung stehenden Kreisen herzustellen bzw. zu erhalten und zu optimieren.

Der/die GruppenleiterIn hat die Aufgabe, die Gruppe zu leiten. Er/sie ist Bindeglied zwischen dem Landesausschuss und der Gruppe.

Dem/der GruppenleiterIn obliegt es dafür zu sorgen, dass die Arbeitsabläufe in der Gruppe ordnungsgemäß verlaufen und laufend optimiert werden.

Er/sie hat folgende Kernaufgaben:

- ist AnsprechpartnerIn für jegliche Anliegen und Probleme der MitarbeiterInnen der Gruppe
- ist Mitglied des Landesausschusses der Notfallseelsorge
- organisiert die Nachbesprechungen für die NotfallseelsorgerInnen und erstellt ein Anwesenheitsprotokoll
- sorgt dafür, dass die externen Fachkräfte für Nachbesprechungen vor der monatlichen Nachbesprechung die Einsatzprotokolle erhalten.
- sorgt für die Dokumentation der Einsätze und verwahrt ordnungsgemäß die Einsatzprotokolle.(vgl. Privacy Gesetz)
- organisiert bei Bedarf Einzelnachbesprechungen mit den NotfallseelsorgerInnen
- ist verantwortlich für die Diensteinteilung
- organisiert und begleitet die Praktika der neu ausgebildeten NotfallseelsorgerInnen
- ist verantwortlich für die Auswertungsgespräche der NotfallseelsorgerInnen, die nach Abschluss des Praktikums in die Einsatzgruppe aufgenommen werden
- ist verantwortlich für die Abschlussgespräche bei Austritt eines/r Notfallseelsorgers/in
- er/sie delegiert Aufgaben in Absprache mit dem/der stellvertretenden GruppenleiterIn
- informiert periodisch bei den Sitzungen der Sektionsausschüsse des Einzugsgebietes und bei den Vollversammlungen über die Tätigkeit der Gruppe NFS
- ist im Sektionsausschuss der Hauptsektion ein nicht gewähltes Mitglied und hat dort ein Stimmrecht
- sorgt für die sorgfältige administrative Abwicklung bei Ein- und Austritten, Wartestände, etc. in Absprache mit dem Dienstleiter seiner Hauptsektion
- beruft Sitzungen der Gruppenleitung und der mit Aufgaben betrauten MitarbeiterInnen ein und sorgt für die Erstellung eines Protokolls
- gewinnt neue MitarbeiterInnen
- sorgt für die Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der Landesleitung Notfallseelsorge und dem Referat für Öffentlichkeitsarbeit

4.1.2.2 Stellvertreterde/r GruppenleiterIn

Der/die stellvertretende GruppenleiterIn wird von den freiwilligen NotfallseelsorgerInnen gewählt und vom Landesausschuss bestätigt. Er/sie bleibt vier Jahre im Amt.

Der/die stellvertretende GruppenleiterIn hat die Aufgabe, den/die GruppenleiterIn in seiner/ihrer Abwesenheit oder Verhinderung in all seinen/ihren Befugnissen und Verpflichtungen zu vertreten und diese/n bei der Erhaltung der Ordnung und der Disziplin in der Gruppe zu unterstützen.

4.2 Der Landesausschuss der Notfallseelsorge

4.2.1 Zusammensetzung des Landesausschusses

Der Landesausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- Die Notfallseelsorgeleiter
- Die GruppenleiterInnen der Notfallseelsorge
- Der Dienstleiter NFS

4.2.2 Ernennung der Mitglieder des Landesausschusses

Der Notfallseelsorgeleiter wird von den Gruppenleitern der NFS aus den eigenen Reihen gewählt. Der Landesausschuss und dessen Vorsitzender bleiben vier Jahre im Amt.

4.2.3 Aufgaben des Landesausschusses

Der Landesausschuss

- ist zuständig für organisatorische, inhaltliche und fachliche Fragen der Notfallseelsorge in den Arbeitsbereichen Ausbildung, Einsätze und Nachsorge
- fördert die strukturelle und inhaltliche Weiterentwicklung des Dienstes
- erstellt und genehmigt die Richtlinien für die Notfallseelsorge in Absprache mit dem Vorstand
- wertet die Situation auf Landesebene und in den Gruppen Notfallseelsorge aus
- erstellt das Jahresprogramm für die Aus- und Fortbildung
- erstellt den Jahresbericht

Dem Landesausschuss steht ein fachlich beratendes Gremium zur Seite – der Fachbeirat für NFS.

4.3. Der Fachbeirat der Notfallseelsorge

4.3.1 Zusammensetzung des Fachbeirates

Der Fachbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

- Notfallseelsorgeleiter ist der/die Leiter/in des Fachbeirates
- Dienstleiter der NFS
- Fachleute: Mindestens 3, maximal 6. Diese Fachleute sollten womöglich aus den folgenden Bereichen entstammen:
 - Psychologie
 - Theologie
 - Projektmanagement
 - Pädagogik

4.3.2 Ernennung der Mitglieder des Fachbeirates

Der Landesausschuss der Notfallseelsorge ernennt die Mitglieder des Fachbeirates, welche vom Vorstand bestätigt werden müssen. Der Notfallseelsorgeleiter und der Dienstleiter NFS sind von Amts wegen Mitglieder des Fachbeirates. Die Mitglieder des Fachbeirates bleiben vier Jahre im Amt und können auch vorzeitig vom Vorstand von ihren Aufgaben abberufen werden.

4.3.3 Aufgaben des Fachbeirates und einzelner Fachleute

Der Fachbeirat ist ein beratendes Gremium in fachlichen Fragen für den Landesausschuss. Die Mitglieder des Fachbeirates befassen sich mit Themen der Ausbildung, der Nachbesprechungen, der Weiterentwicklung der NFS sowie mit dem Erstellen von Auswertungen zu Einsatztätigkeiten.

4.4 Die externen Fachkräfte für Nachbesprechungen

- werden vom Landesausschuss ernannt
- sind für die Nacharbeit in den Gruppen Notfallseelsorge verantwortlich
- leiten die Fallbesprechungen bei den monatlichen Nachbesprechungen und stehen für Einzelnachbesprechungen zur Verfügung
- beraten den/die GruppenleiterIn in gruppenspezifischen Fragen
- nehmen nach Abschluss des Praktikums der Mitglieder der Hintergrundgruppe an den Auswertungsgesprächen teil

4.5 Der Notfallseelsorgeleiter

4.5.1 Ernennung

Der Notfallseelsorgeleiter wird von den Gruppenleitern aus ihren Reihen gewählt.

4.5.2 Aufgaben des Notfallseelsorgeleiters

Der Notfallseelsorgeleiter übernimmt auf Landesebene die Verantwortung für die Organisation und für die Vertretung der Notfallseelsorge nach innen und nach außen.

Die Hauptaufgaben sind:

- Vertretung der Interessen der freiwilligen NotfallseelsorgerInnen
- Förderung der freiwilligen Notfallseelsorgertätigkeit auf Landesebene und sorgt für Wertschätzung und Ehrung von langjährigen NotfallseelsorgerInnen
- Auf- und Ausbau der Notfallseelsorge als landesweiten Dienst
- Durchführung der Jahreshauptversammlung der Notfallseelsorge
- Vertretung der Notfallseelsorge nach außen: Kontakte zu Institutionen und sozialen Diensten auf Landesebene
- Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit
- Vertritt die Interessen der NFS mit angemessener Präsenz in den lokalen Medien
- Pflegt regelmäßige Kontakte zu den einzelnen Notfallseelsorgegruppen
- Informiert regelmäßig die Gruppenleiter über aktuelle Mitteilungen und Anweisungen der Vereinsgremien
- Leitung der Sitzungen des Fachbeirates NFS und des Landesausschusses
- Vertritt den Dienstleiter NFS bei dessen Abwesenheit in Absprache und nach Anweisung des Direktors.

4.6 Der Notfallseelsorgeleiter-Stellvertreter

Der Notfallseelsorgeleiter-Stellvertreter hat die Aufgabe, den Notfallseelsorgeleiter in seiner Abwesenheit oder Verhinderung in all seinen Befugnissen und Verpflichtungen zu vertreten und diesen bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen.

4.7 Der Dienstleiter für Notfallseelsorge

Der Dienstleiter ist verantwortlich für die Organisation der Notfallseelsorge auf Landesebene.

Seine Hauptaufgaben sind:

- Leitung der NFS nach Innen
- Begleitung der bestehenden Notfallseelsorgegruppen
- Kontaktperson für die Gruppenleiter Notfallseelsorge
- Ordnungsgemäße Durchführung der Spesenabrechnungen (KM, Verpflegung, sonstige)
- Ansprechpartner für jegliche Probleme im Bereich NFS
- Überwachung der Einhaltung von Vereins- Sektions- und NFS Ordnung und Richtlinien
- Überwachung der Einhaltung der Kostenplanung, soweit sie in seine Zuständigkeit fällt
- Beschaffung von Bekleidung und Ausrüstung für die Notfallseelsorger
- Aktive Unterstützung der Landesleitung bei Initiativen
- Organisation von Informationsveranstaltungen und Aufnahmegesprächen
- Kontaktperson für der externen Fachkräfte für NFS Nachbesprechungen
- begleitet den Aufbau von neuen Notfallseelsorgegruppen
- Organisation von Ausbildungskursen für neue NotfallseelsorgerInnen in Zusammenarbeit mit dem Referat Ausbildung
- Organisation von jährlichen Fortbildungskursen auf Landesebene für die aktiven NotfallseelsorgerInnen in Zusammenarbeit mit dem Referat Ausbildung
- Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresstatistik in Zusammenarbeit mit den Gruppenleitern
- Erreichbarkeit für Notfälle

4.7.1 Ernennung

Der Dienstleiter für Notfallseelsorge wird von der Direktion ernannt.

4.8 Widerruf

Kommen die Gruppenleiter, die Mitglieder des Fachbeirates, die externen Fachkräfte für Nachbesprechungen und der Notfallseelsorgeleiter nicht ihren Aufgaben nach, kann ihre Absetzung durch den Vorstand beschlossen werden. Bei einem Wechsel der oben genannten Funktionsträger ist die Landesleitung zu informieren.

ARTIKEL 5. JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER NFS

Innerhalb 31. Mai eines jeden Jahres muss die Jahreshauptversammlung vom Landesausschuss organisiert und abgehalten werden. Die Einladung dazu wird mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin über die Anschlagtafel der betreffenden Sektionen und mit einfacher schriftlicher Mitteilung, unterschrieben vom Notfallseelsorgeleiter bekannt gegeben.

An der Jahreshauptversammlung nehmen ein Vertreter des Vorstandes, der Landesausschuss, der Notfallseelsorgeleiter, der Dienstleiter, freiwillige NotfallseelsorgerInnen und die Mitglieder des Fachbeirates teil.

Die Jahreshauptversammlung befasst sich mit folgenden Themen, die bei Bedarf auf die Tagesordnung kommen:

- Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Jahr
- Bericht über die wirtschaftliche Gebarung der Notfallseelsorge

- Bericht über die geplanten Tätigkeiten im laufenden Jahr
- Information über die Tätigkeit des Landesrettungsvereins
- Ehrungen, soweit nicht bei einem anderen Anlass vorgesehen
- Namhaftmachung von mindestens 2 wahlberechtigten Personen pro Gruppe, die den Notfallseelsorgeleiter bei der Vollversammlung des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz begleiten
- Allfälliges

Die Tagesordnung wird vom Notfallseelsorgeleiter nach Anhörung des Landesausschusses festgelegt.

Die Tagesordnung und der Termin der Jahreshauptversammlung sind der Direktion rechtzeitig mitzuteilen, um die Beteiligung einer Vertretung der zentralen Funktionsträger zu ermöglichen.

Eine Abschrift des Sitzungsprotokolls, unterzeichnet vom Notfallseelsorgeleiter und vom/von der SchriftführerIn, muss innerhalb 20 Tagen nach der Versammlung an die Direktion übermittelt werden.

Die Regelung für die Einberufung und Protokollierung der Jahreshauptversammlung gilt auch für die Einberufung von zusätzlichen Versammlungen aller Art in den Gruppen.

Für die Bereiche Ausbildung, Einsatz und Nachsorge sowie für alle weiteren Inhalte, die nicht ausdrücklich in der vorliegenden Ordnung für die Notfallseelsorge geregelt und beschrieben werden, wird auf die Bestimmungen des Handbuches (Durchführungsbestimmungen, Richtlinien) für die Notfallseelsorge, auf die Vereinssatzung und auf die Vereins- und Sektionsordnung verwiesen.

Für Fachbereiche, die in den oben genannten Dokumenten nicht erwähnt werden, wird auf die von der Landesleitung gegebenen Anweisungen verwiesen

Änderungen dieser Ordnung für die Notfallseelsorge werden vom Vorstand beschlossen. Änderungen des Handbuches (Durchführungsbestimmungen, Richtlinien) für die Notfallseelsorge werden vom Landesausschuss der Notfallseelsorge beschlossen.

Genehmigt vom Vorstand des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz in der Vorstandssitzung vom 12.07.2007.